

# Saatgutbestände

## Ernte auch bei kleinem Waldbesitz wirtschaftlich interessant und für die Zukunft des Waldes wichtig

Blühen und fruktifizieren die Waldbäume, reift meist schnell der Gedanke, Eicheln und Bucheckern zu sammeln und zu verkaufen. Manchmal kommt der Anstoß auch durch einen Förster im Rahmen der Beratung oder durch einen Baumschulbetrieb, der Saatgut oder Ernterechte nachfragt. Bevor jedoch geerntet werden kann, ist der Bestand auf seine Eignung als Forstsaatgutbestand zu prüfen, außerdem muss er von der Forstbehörde zugelassen werden. Der folgende Beitrag soll Fragen der Zulassung von Erntebeständen beantworten.

### Wie erfolgt die Zulassung von Saatgutbeständen?

Jeder Waldbesitzer, Baumbesitzer oder forstwirtschaftliche Zusammenschluss kann bei Sachsenforst (Referat Obere Forstbehörde) einen formlosen Antrag auf Zulassung eines Forstsaatgutbestandes stellen. Der Antrag sollte eine Auflistung der Bestände bzw. Baumarten mit Angabe des Alters und der Baumartenfläche enthalten. Erforderlich sind darüber hinaus die Mitteilung der Waldortbezeichnung (Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche) oder die genaue Katasterangabe (Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück). Hilfreich ist außerdem ein Kartenauszug der Forst- oder Flurkarte, auf dem die Waldbestände markiert sind.

Die obere Forstbehörde setzt sich zeitnah mit dem Waldbesitzer in Verbindung und stimmt einen Vor-Ort-Termin zur Begutachtung der Bestände ab. Im Rahmen eines Waldbeganges werden die Bestände hinsichtlich der Zulassungskriterien beurteilt und die Grenzen der Zulassungseinheit festgelegt. Entspricht der Bestand den Anforderungen, erfolgt die Zulassung mittels eines Bescheides und die Registrierung der Zulassungseinheit unter Vergabe eines speziellen Registerzeichens im Erntezulassungsregister des Freistaates Sachsen. Dem Bescheid liegen der Registerauszug, die Karte zur Abgrenzung des Forstsaatgutbestandes und ein Muster-Sammelbuchblatt bei. Der Bescheid berechtigt den Wald- und Baumbesitzer bzw. seinen Beauftragten im Forstsaatgutbestand zu ernten, wenn das Erntegut durch den Waldbesitzer oder durch einen Dienstleister in Verkehr gebracht bzw. verkauft werden soll.

Mit der Zulassung des Bestandes und der Vergabe des Registerzeichens ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erzeugung von Forstvermehrungsgut erfüllt.

### Welche rechtlichen Vorschriften liegen der Zulassung zugrunde?

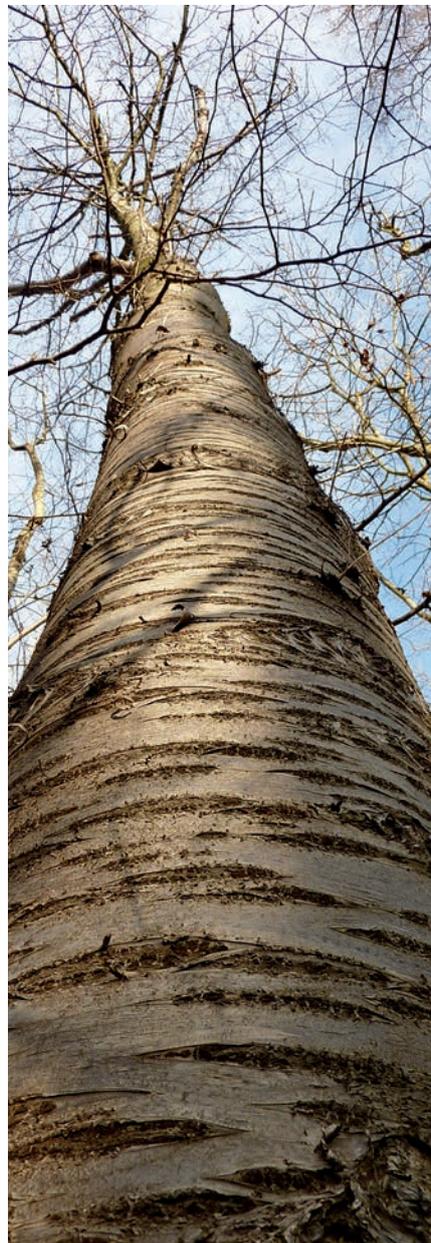
Maßgeblich für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut (es gibt neben dem Saatgut noch Pflanzengut und Pflanzenteile) sind das

Forstvermehrungsgutgesetz (kurz FoVG) sowie die Forstvermehrungs-Zulassungsverordnung (FoVZV). Das FoVG regelt im Detail die Erzeugung, das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut von 26 Baumarten, der Hybridlärche und der Gattung Pappel.

Gleichzeitig wendet sich das FoVG an die Wald- und Baumbesitzer sowie an die Baumschulbetriebe und Dienstleister, die forstliches Vermehrungsgut gewerblich erzeugen und handeln. Wesentlich dabei ist, dass das Vermehrungsgut nur durch angemeldete, d. h. behördlich registrierte und kontrollierte Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe erzeugt und in den Verkehr gebracht werden darf. Für Wald- und Baumbesitzer, die selbst ernten und Forstvermehrungsgut verkaufen wollen, bedeutet dies, sich bei der für den Betriebssitz zuständigen unteren Forstbehörde (Landkreis/ kreisfreie Stadt) als Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb anzumelden. Für die Ernte und Verwendung von Vermehrungsgut (bspw. Wildlinge oder Saatgut) im Eigenbetrieb ist dies jedoch nicht notwendig. Wird der zugelassene Forstsaatgutbestand verpachtet oder die Ernte bspw. einem Baumschulbetrieb überlassen, gehen Rechte und Pflichten auf den Pächter bzw. das Ernteunternehmen über. Im Einzelnen hängt dies von der Vertragsgestaltung ab. Die Privat- und Körperschaftswaldförster des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten auch hierzu.

### Welche Anforderungen müssen Forstsaatgutbestände erfüllen?

Die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut ist nur von zugelassenem Ausgangsmaterial erlaubt. Ausgangsmaterial stellen im Wesentlichen Erntebestände, Samenplantagen und Klone dar. Die größte Bedeutung kommt hierbei den Erntebeständen (in der Praxis einfach als Forstsaatgutbestände bezeichnet) zu. Die Zulassung der Erntebestände erfolgt in der Kategorie „Ausgewählt“. Gegenwärtig gibt es in Sachsen 767 Erntebestände. Jährlich kommen mehr neue hinzu als wegfallen, was gut für die genetische Vielfalt und für das Angebot hochwertiger und identitätsgesicherter Saat- und Baumschulsortimente ist. Die Auswahl und Beurteilung eines Bestandes erfolgt innerhalb eines Herkunftsgebietes auf Populationsebene i. d. R. nach äußerlich erkennbaren Kriterien. Im Vergleich zu benach-



Qualitativ hochwertige Kirsche



Erntebestände müssen die strengen Anforderungen an Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Qualität erfüllen

Markierung eines Erntebestandes

barten oder anderen Beständen der gleichen Baumart, unter ähnlichen ökologischen Bedingungen sollen Erntebestände einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände liegt, sowie über ein besonders gutes Erscheinungsbild in Hinsicht auf Form und Habitus verfügen. Vorzugsweise sollen Bestände von Baumarten, die in dem Herkunftsgebiet natürlich vorkommen (autochthon sind) als Erntebestände zugelassen werden. Der überwiegende Teil der Bäume eines Erntebestandes muss die strengen Anforderungen an Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Qualität erfüllen. Hinzu kommen baumartenabhängige Mindestanforderungen an das Alter, die Anzahl der Bäume im Bestand und die Baumartenfläche. Können die Gesundheit und die Wuchsleistung als gut bis sehr gut eingestuft werden, erfolgt die weitere Beurteilung hinsichtlich qualitativer Merkmale, welche die Holzeigenschaften bestimmen. Dies sind insbesondere die Wipfel- und Geradschäftigkeit, die Vollholzigkeit, die Schaftrundheit, die Feinastigkeit sowie Astreinigung und Überwallung. Das häufige Auftreten von Zwieseln, Drehwuchs und Steilästen, welche zumeist genetisch bedingt sind, sowie ein hoher Anteil von Starkästen und Wasserreisern schließen eine Zulassung des Bestandes aus. Befinden sich in der Nähe andere schlecht veranlagte Bestände der gleichen oder nah verwandten Baumarten und ist ein isoliertes Ablühen nicht gewährleistet, muss die Zulassung ebenfalls versagt werden. In der Regel erfolgt die Zulassung nur für eine Baumart. Bei nahe verwandten Arten wie Stiel- und Trauben-Eiche, Winter- und Sommerlinde sowie Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art bis zu 20 % im Bestand zulässig. Erfüllt ein Bestand die vorgenannten Merkmale, kann er als Ern-

tebestand in der Kategorie „Ausgewählt“ zugelassen werden.

### Welche Pflichten als Wald- und Baumbesitzer ergeben sich aus der Zulassung von Forstsaatgutbeständen?

Mit der Zulassung des Erntebestandes obliegen dem Wald- und Baumbesitzer auch Pflichten. Dazu gehört, die Zulassungseinheit/den Forstsaatgutbestand sichtbar und dauerhaft im Gelände an den Grenzbäumen mittels drei untereinander liegender Farbringe (gelb-grün-gelb) zu markieren, siehe Abbildung unten. Die Markierung dient dem Schutz des Bestandes bei der Bewirtschaftung sowie der Organisation der Ernte. Die Ernte ist rechtzeitig – drei Werkstage vor Beginn der Erntemaßnah-

men im Bestand – bei der unteren Forstbehörde anzuzeigen, die die Beerntung kontrolliert. Unabhängig davon hat der Waldbesitzer die Erntemaßnahmen selbst oder durch einen Beauftragten zu beaufsichtigen. Das Erntegut ist in der vom Waldbesitzer eingerichteten Sammelstelle bis zum Ende der Ernte zu lagern. Während der Ernte sind die täglich geernteten Mengen im Sammelbuch zu vermerken. Das Sammelbuch ist zehn Jahre aufzubewahren und dokumentiert die Entstehung der Erntemenge. Verläuft die Ernte ordnungsgemäß, erteilt die untere Forstbehörde mit Abschluss der Ernte das Stammzertifikat, welches die Herkunft des Saatgutes bestätigt und erlaubt, dass das Saatgut zum ersten Bestimmungs-ort (Baumschule, Darre usw.) gebracht werden darf. Gleichzeitig registriert die untere Forstbehörde die Erntemenge.



Forstvermehrungsgut leistet einen wichtigen Beitrag zur genetischen Vielfalt

Die zugelassenen Erntebestände werden turnusmäßig alle fünf bis sieben Jahre oder anlassbezogen überprüft. Ändern sich aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Schädereignissen die Baumzahl oder die Baumartenfläche, so ist dies der oberen Forstbehörde mitzuteilen. Sind die Zulassungskriterien nicht mehr gegeben, wird die Zulassung widerrufen und der Erntebestand aus dem Erntezulassungsregister gestrichen. Vor dem Widerruf geerntetes Saat- und Pflanzgut darf weitergehandelt sowie zur Aussaat und Erzeugung von Pflanzenmaterial genutzt werden.

### Wie werden Erntebestände richtig gepflegt?

Verbindliche Pflegerichtlinien gibt es nicht, sodass an dieser Stelle nur Empfehlungen gegeben werden können. Potenzielle oder bereits zugelassene Bestände müssen rechtzeitig und richtig gepflegt bzw. durchforstet werden. In Reinbeständen sollten die vitalsten und qualitativ besten Bäume (die später zu beerntenden Bäume) durch Entnahme von Bedrängern gefördert werden, damit sich die Kronen gut entwickeln können. Schlechtformige und kranke Bäume sind frühzeitig zu entnehmen. In Mischbeständen sollte unter Beachtung der Mindestbaumzahlen und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Bäume auf der Fläche, eine Mischungsregulierung zugunsten der zugelassenen Baumart erfolgen. So gepflegte Bestände bzw. Bäume blühen besser und tragen meist reichlich „Mast“ (Ertrag an Samen), sofern es das Wetter und die Waldschutzsituation im jeweiligen Jahr erlauben.

### Was bringt die Ernte von Forstvermehrungsgut finanziell?

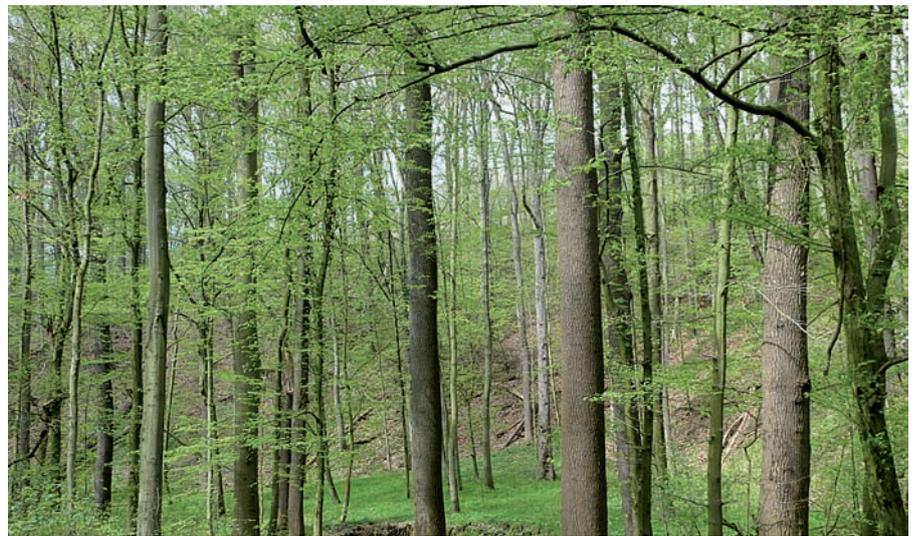
Neben dem Holz, kann mit der Werbung und dem Verkauf von Saatgut und Wildlingen auch im Kleinprivatwald ein zusätzliches Einkommen erzielt werden. Auf Bestandesebene entscheiden die Fruktifikation (bspw. Voll- oder Sprengmast) sowie die Beerntbarkeit (bspw.

Unterstand, Vergrasung, Bestandesaufschluss) über den Aufwand bei der Ernte und damit über den Ertrag. Darüber hinaus werden die Erlöse und Nutzungsentgelte stark von der Marktsituation, insbesondere der Verfügbarkeit des Vermehrungsgutes (Angebot und Nachfrage) bestimmt. Auch die Anzahl zugelassener Bestände einer Baumart innerhalb eines Herkunftsgebietes (Seltenheit) oder das Gesundheitsrisiko (bspw. Eschentriebsterben) spielen eine Rolle. Aufbereitetes und gereinigtes Saatgut ist generell zu einem höheren Preis handelbar als Rohsaatgut und Zapfen. Wird selbst geerntet, lassen sich die Kosten für die Ernte weiter senken. Die Früchte der schwersamigen Stiel-, Trauben- und Rot-Eiche

bezahlt. (Die Angaben der Preise und Entgelte beruhen auf einer Markteinschätzung des Zentrums für forstliches Vermehrungsgut von Sachsenforst.)

### Zusammenfassung

Auch Privatwaldbesitzer mit kleineren Waldflächen können zu „Produzenten“ von Forstvermehrungsgut werden und damit einen Beitrag zur genetischen Vielfalt leisten. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung geeigneter Waldbestände als Erntebestände. Soll das Vermehrungsgut in Eigenregie geerntet und vermarktet werden, ist eine Registrierung als



Saatgutbestand

sind als Roherntegut meist ohne aufwendige Reinigung verkaufsfähig.

Werden Erntebestände an Dritte (bspw. an Baumschulen oder Saatguthändler) verpachtet, liegen die Nutzungs- bzw. Pachtentgelte für Zapfen der Fichte und Kiefer bei ca. 0,40 bis 0,70 Euro/kg, bei den Eichenarten bei ca. 1,00 bis 2,50 Euro/kg. Schätzungsweise werden den Wald- und Baumbesitzern zwischen 10 bis 15 % des Waren- bzw. Marktwertes des gereinigten und aufbereiteten Saatgutes

Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb bei der zuständigen unteren Forstbehörde erforderlich. Ernte und Verkauf von Saat- und Pflanzgut sind betriebswirtschaftlich interessant und stellen eine zusätzliche Einnahme zum Holzverkauf dar.

Jörg Fleischer ist Referent  
der oberen Forst- und Jagdbehörde,  
Naturschutz im Wald  
in der Geschäftsleitung von Sachsenforst

